



Richtlinie zur Förderung der Einführung von Mehrwegsystemen in der Stolberger Gastronomie

1. Ziel und Umfang

Ab 01.01.2023 sind aufgrund einer bundeseinheitlichen Regelung im Verpackungsgesetz Mehrwegbehälter in der Gastronomie Pflicht. Die entsprechenden Anbieter von „To-Go-Produkten“ (Caterer, Lieferdienste und Restaurants) sind deshalb ab diesem Stichtag gesetzlich verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter für ihre Speisen und Getränke anzubieten, was viele Gastronomen vor Herausforderungen stellt. Ebenso gilt die Pflicht, auf das Mehrwegangebot hinzuweisen.

Um die Umstellung auf Mehrweg zu unterstützen, legt die Kupferstadt Stolberg ein Förderprogramm für Gastronomie-Betriebe auf mit einem Fördervolumen von EUR 50.000,00. Darüber hinaus stehen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, um auf die Mehrwegsysteme in den Betrieben aufmerksam zu machen. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen werden in tatsächlich entstandener Höhe, jedoch maximal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.000,00 pro Betrieb, gefördert. Über Art und Umfang der Förderung sowie dem dazugehörigen Antrags- und Bewilligungsverfahren informiert die Stadt auch auf ihrer Internetseite unter www.stolberg.de.

2. Förderungsempfänger und Antragsberechtigung

Förderungsempfänger und antragsberechtigt sind Betriebe mit einer gültigen Gewerbeanmeldung, die mindestens einen dauerhaften Verkaufsstandort in Stolberg (Rhld.) haben (auch Zweigniederlassungen oder unselbstständige Zweigstellen), und die Lieferung und/oder Abholung von Speisen und Getränken anbieten.

Die Förderung wird je Betrieb gewährt, unabhängig von der Gesamtzahl der Standorte oder Filialen im Stadtgebiet. Es kann mehr als ein Antrag gestellt werden, falls mehrmals Behältnisse gekauft werden. Es gilt jedoch der Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.000,00 Förderung pro Betrieb.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Aufwendungen zur Erfüllung der Pflicht gemäß § 33 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG):

- a) Kauf von geeigneten Behältnissen zur Nutzung im Mehrwegsystem
 - b) Miete von geeigneten Behältnissen zur Nutzung im Mehrwegsystem
 - c) Anmelde-, Teilnahme- und Nutzungsgebühren für ein überregionales Pool-Mehrwegsystem
- Aufwendungen sind förderfähig, wenn sie im Zeitraum 01.07.2022 bis zum 31.12.2024 entstanden sind.

4. Antragsverfahren

Hierzu ist das Online-Formular zu nutzen, welches zum Ausfüllen auf www.stolberg.de bereit steht. Der Antrag muss Name und Anschrift des Betriebs, bei Hauptniederlassungen außerhalb von Stolberg zusätzlich die Anschrift des Verkaufsstandes im Stadtgebiet sowie eine Kontoverbindung enthalten. Der Antrag ist vom Betriebsinhaber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die förderfähigen Aufwendungen sind durch entsprechende Rechnungen bzw. Verträge, die auf den Antragsteller ausgestellt sein müssen, zu belegen. Die Belege sind dem Antrag in Kopie (Scan) beizufügen.

Sofern die Höhe der förderfähigen Aufwendungen von dem Umfang der Nutzung eines Mehrwegsystems abhängig ist, sind die im Förderzeitraum entstandenen Aufwendungen der Kupferstadt Stolberg gesammelt für je 6 Monate ab 01.07.2022 und bis spätestens 31.12.2024 nachzuweisen.

5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Der Antragsteller erhält automatisch vom Onlineformular eine Eingangsbestätigung über den Eingang seines Antrags. Ist ein Antrag unvollständig, erhält der Antragsteller die Möglichkeit, binnen einer Frist von 1 Monat den Antrag nachzubessern. Der Antrag verbleibt für diesen Zeitraum in der bestehenden Bearbeitungs-Reihenfolge.

Wird diese Frist nicht genutzt, ist der Antrag abzulehnen. Ein Neuantrag ist jedoch jederzeit innerhalb der in Ziffer 4 genannten Frist möglich.

Die Förderung wird in der Regel innerhalb von 1 Monat nach Bewilligung ausgezahlt; im Falle von wiederkehrenden bzw. nutzungsabhängigen Aufwendungen (s. Ziffer 4, letzter Absatz) innerhalb von 1 Monat nach Vorlage der Nachweise über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, jedoch nur gebündelt alle sechs Monate, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

6. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen werden, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht oder sonstige Gründe bekannt werden, die auch eine anfängliche Versagung der Förderung gerechtfertigt hätten. In diesem Fall ist die erhaltene Förderung innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Widerrufs und in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. Zweckmittelbindung, Verpflichtungen und sonstige Bestimmungen

Die Antragsteller verpflichten sich, das geförderte Mehrwegsystem mindestens ein Jahr in ihrem Betrieb zu nutzen. Auf Verlangen haben die Geförderten die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Sofern die Stadtverwaltung Medien zur Bewerbung zur Verfügung stellt, sind diese öffentlichkeitswirksam im Betrieb aufzuhängen bzw. auszulegen. Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kupferstadt Stolberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

8. Ausschlüsse und Empfehlungen zur Auswahl des Materials

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel gesundheitsschädliches Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Auch "Bambusgeschirr" oder ähnliches sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können. Von Behältnissen aus biobasierten Verbundkunststoffen (z.B. auf Basis von Holzmehl) wird abgeraten, da ihre Unschädlichkeit noch nicht abschließend geklärt ist und sie aktuell nicht recycelfähig sind. Empfohlen wird die Auswahl von Systemen, die die Anforderungen des Blauen Engels erfüllen, d.h. sortenreine Kunststoffe ohne Beschichtung, mindestens 500 Spülzyklen usw., siehe <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/mehrwegsysteme-to-go-fuer-lebensmittel-und-getraenke>

9. Bekanntmachung und Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und tritt außer Kraft, wenn die Mittel ausgeschöpft sind.

Kupferstadt Stolberg, den 31.08.2023



Patrick Haas
Bürgermeister